

Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMJV
zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der
Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der

Reparatur von Waren

Januar 2026



1 Einleitung

Der Verband der Automobilindustrie e. V. (VDA) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der Reparatur von Waren Stellung zu nehmen.

Die Zielsetzung des Entwurfs, Reparaturen zu fördern und nachhaltigen Konsum zu stärken, wird vom VDA grundsätzlich unterstützt. Der Entwurf geht jedoch in mehreren Punkten über eine zwingende 1:1-Umsetzung der Richtlinie hinaus und lässt zudem wesentliche Praxisfragen unbeantwortet. Insbesondere wird nicht berücksichtigt, dass Fahrzeuge hochkomplexe, sicherheitskritische Gesamtsysteme sind.

Daher besteht die Gefahr, dass die Rechtsunsicherheiten des Entwurfs Investitionen und Innovationen in Zukunft stark beeinträchtigen werden. Vor diesem Hintergrund bittet der VDA, die nachstehenden Klarstellungs-, Anpassungs- und Ergänzungshinweise im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen. Ziel sollte eine praxistaugliche, rechtssichere und richtlinienkonforme Umsetzung der EU-Richtlinie sein, die sowohl den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher als auch die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Industrie angemessen berücksichtigt.

Der VDA schlägt die folgenden Anpassungen vor:

- **§ 453 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB:** Abgrenzung, wann eine Aktualisierung als Nacherfüllung im Sinne eines Bugfixes anzusehen ist und wann es sich um eine Produktverbesserung handelt.
- **§ 475 Abs. 4 BGB:** Entbindung von der Informationspflicht, wenn die Ersatzlieferung aufgrund ihrer Unverhältnismäßigkeit grundsätzlich ausgeschlossen ist.
- **§ 475 Abs. 6 BGB:** Klarstellung, dass der Einsatz von wiederaufbereiteten Teilen weiterhin ohne ausdrückliche Forderung des Kunden zulässig ist.
- **§ 475a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BGB:** Klarstellung, dass das Wahlrecht bei Software-Updates regelmäßig keine Bedeutung hat und die Informationspflicht entfallen kann, wenn eine Nachlieferung unverhältnismäßig wäre.
- **§ 475e Abs. 5 BGB:** Geltung der verlängerten Verjährungsfrist ausschließlich für denjenigen Mangel, der Gegenstand der Nachbesserung war.

2 Stellungnahme zu einzelnen Vorschriften

2.1 Anwendung von § 475 Abs. 4 BGB auf digitale Inhalte

Die vorgesehene Ausweitung der vorvertraglichen Informationspflichten des § 475 Absatz 4 BGB auf Verbraucherverträge über den Verkauf digitaler Inhalte, welche durch eine Änderung des § 453 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BGB herbeigeführt werden soll, führt in der Praxis zu erheblichen Problemen. Dies betrifft insbesondere digitale Inhalte, wie sie etwa bei On-Demand-Features im Fahrzeug eingesetzt werden. Bei solchen Softwarelösungen ist eine klare Abgrenzung zwischen einem Bugfix im Sinne einer Mangelbeseitigung und einem Update als Produktverbesserung häufig fließend oder faktisch unmöglich. Software-Updates enthalten regelmäßig sowohl Fehlerbeseitigungen als auch neue Funktionen, Sicherheitsanpassungen oder Leistungsoptimierungen. Die derzeitige Formulierung birgt daher das Risiko, dass jede Aktualisierung, die auch nur mittelbar der Fehlerbeseitigung dient, als Nacherfüllung gewertet wird und damit eine Verlängerung der Verjährungsfrist auslöst.

Dies schafft erhebliche Fehlanreize für Hersteller. Es besteht die Gefahr, dass Produktverbesserungen oder präventive Fehlerbeseitigungen zurückhaltender angeboten oder verzögert umgesetzt werden, um eine ungewollte Verlängerung der Gewährleistungsfristen zu vermeiden. Ein solcher Effekt widerspricht dem Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher an einem sicheren und funktionsfähigen Produkt.

Vor diesem Hintergrund bedarf es einer präziseren Definition oder Abgrenzung, unter welchen Voraussetzungen eine Aktualisierung als Nacherfüllung im Sinne eines Bugfixes anzusehen ist und wann es sich um eine reine Produktverbesserung handelt. Eine sachgerechte Klarstellung besteht darin, dass eine Verlängerung der Verjährungsfrist nur dann eintritt, wenn die Verbraucherin oder der Verbraucher einen konkreten Mangel angezeigt hat und die Aktualisierung ausdrücklich der Beseitigung dieses Mangels dient. Reine, proaktive Produktverbesserungen oder allgemeine Sicherheitsupdates sollten demgegenüber nicht automatisch zu einer Verlängerung der Verjährungsfrist führen.

2.2 Informationspflicht über Wahlrecht bei Nacherfüllung und Fristverlängerung bei Nachbesserung

Der Entwurf sieht im neu eingefügten § 475 Absatz 4 BGB vor, dass Unternehmen die Verbraucherinnen und Verbraucher vor der Durchführung der Nacherfüllung über ihr Wahlrecht nach § 439 Absatz 1 BGB sowie über die Verlängerung der Verjährungsfrist bei einer Nachbesserung zu informieren haben. In der Automobilindustrie führt diese Informationspflicht jedoch zu erheblichen praktischen Herausforderungen. Bei komplexen Produkten wie Kraftfahrzeugen ist eine Ersatzlieferung, also der Austausch des gesamten Fahrzeugs, regelmäßig unverhältnismäßig im Sinne des § 439 Absatz 4 BGB. Die Nacherfüllung erfolgt daher nahezu ausschließlich durch Nachbesserung in Form einer Reparatur.

Die Belehrung über ein Wahlrecht, das in der Praxis regelmäßig nicht besteht, ist für Verbraucherinnen und Verbraucher damit irreführend und kann falsche Erwartungen wecken.

Statt zu mehr Transparenz trägt die Regelung in diesen Fällen zu einer unnötigen Verkomplizierung der Kommunikation zwischen Unternehmen und Verbraucherinnen und Verbrauchern bei.

Wir schlagen daher vor, eine Entbindung von dieser Informationspflicht vorzusehen, wenn bei bestimmten Produktkategorien oder in bestimmten Konstellationen die Ersatzlieferung aufgrund ihrer Unverhältnismäßigkeit grundsätzlich ausgeschlossen ist. Dies würde die Kundenkommunikation vereinfachen und Missverständnisse vermeiden, ohne die Verbraucherrechte in der Praxis einzuschränken.

2.3 Verwendung von wiederaufbereiteten Originalteilen („Remanufactured“) bei Nacherfüllung

Die Neufassung des § 475 Absatz 6 BGB bedarf aus unserer Sicht einer klarstellenden Präzisierung hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs, insbesondere im Hinblick auf die Abgrenzung zwischen Nachlieferung und Nachbesserung sowie auf den Einsatz von wiederaufbereiteten Originalteilen. Der Wortlaut der Norm lässt derzeit nicht eindeutig erkennen, ob sich die neue Regelung ausschließlich auf die Nachlieferung einer mangelfreien Sache bezieht oder auch auf die Nachbesserung, insbesondere bei der Verwendung von Ersatzteilen.

In der Praxis ist es bei einigen Unternehmen seit Jahren bewährt, im Rahmen der Nachbesserung neben Neuteilen auch hochwertige wiederaufbereitete Originalteile einzusetzen, sofern diese verfügbar sind und den Qualitätsstandards eines Neuteils entsprechen. Dies stellt einen wichtigen Beitrag zur Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung dar und bietet den Kundinnen und Kunden eine gleichwertige Lösung. Bereits heute erhalten Kundinnen und Kunden auf Wunsch ein Neuteil; andernfalls werden bei Verfügbarkeit wiederaufbereitete Teile eingesetzt.

Sollte die neue Regelung jedoch dahingehend interpretiert werden, dass der Einsatz wiederaufbereiteter Teile nur zulässig ist, wenn die Verbraucherin oder der Verbraucher diese ausdrücklich verlangt, würde dies den Gesetzeszweck der Ressourcenschonung konterkarieren und den Reparaturprozess unnötig verkomplizieren. Zugleich würde die Akzeptanz und der Einsatz ökologisch und ökonomisch sinnvoller Lösungen erschwert.

Daher muss dringend klargestellt werden, dass sich der neu eingefügte Satz in § 475 Absatz 6 BGB ausschließlich auf die Nachlieferung, also den Austausch des gesamten Produkts, bezieht. Für die Nachbesserung sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass der Einsatz von wiederaufbereiteten Teilen, die den Qualitätsanforderungen von Neuteilen entsprechen, weiterhin ohne ausdrückliche Forderung der Kundin oder des Kunden zulässig ist, sofern diese verfügbar sind. Dies entspricht der bereits etablierten, kundenorientierten und nachhaltigen Praxis.

2.4 Informationspflicht bei Software-Updates

Auch im Zusammenhang mit der vorgesehenen Informationspflicht bei Software-Updates im Rahmen der Änderung des § 475a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BGB sehen wir eine vergleichbare Problematik hinsichtlich des Wahlrechts der Verbraucherin oder des Verbrauchers. Bei Software-Updates wird in der Praxis regelmäßig ein Update durchgeführt, das funktional

einer Nachbesserung entspricht. Eine Nachlieferung im Sinne eines Austauschs der Software ist technisch meist nicht sinnvoll oder aufgrund des Aufwands unverhältnismäßig.

Die Belehrung über ein Wahlrecht, das in der Praxis keine Relevanz hat, führt daher auch hier zu einer unnötigen Verunsicherung der Verbraucherinnen und Verbraucher. Vor diesem Hintergrund muss eindeutig erkennbar sein, dass das Wahlrecht bei Software-Updates regelmäßig keine praktische Bedeutung hat und die entsprechende Informationspflicht entfallen kann, wenn eine Nachlieferung unverhältnismäßig wäre.

2.5 Verlängerung der Verjährungsfrist

Die vorgesehene neue Regelung des § 475e Absatz 5 BGB zur Verlängerung der Verjährungsfrist bei Nachbesserung ist aus unserer Sicht unklar formuliert und mit erheblichen Risiken verbunden. Die Formulierung, wonach sich die Verjährungsfrist „nach der Durchführung der Nachbesserung einmalig um zwölf Monate“ verlängert, lässt offen, ob sich diese Verlängerung ausschließlich auf den konkret behobenen Mangel oder auf das gesamte Produkt bezieht.

Aus Gründen der Systematik und Verhältnismäßigkeit sollte die Verlängerung der Verjährungsfrist ausschließlich für denjenigen Mangel gelten, der Gegenstand der Nachbesserung war.

Sollte die Regelung hingegen so verstanden werden, dass sich die Verlängerung auf das gesamte Produkt bezieht und bei jedem neu auftretenden Mangel erneut greift, würde dies bei komplexen Produkten wie Kraftfahrzeugen faktisch zu einer unendlichen Nacherfüllungspflicht des Unternehmens führen. Fahrzeuge bestehen aus einer Vielzahl von Einzelteilen, und das Auftreten unterschiedlicher Mängel über einen längeren Zeitraum ist insbesondere durch Verschleiß nicht ungewöhnlich. Eine solche Ausgestaltung würde die Kalkulierbarkeit von Gewährleistungsrisiken erheblich beeinträchtigen, drastische Preisanpassungen erforderlich machen und den Wettbewerb sowie Innovationen spürbar hemmen.

Für den Fall, dass eine auf den konkreten Mangel beschränkte Verlängerung nicht umsetzbar sein sollte, schlagen wir daher alternativ vor, die Verlängerung der Verjährungsfrist auf eine einmalige Verlängerung pro Fahrzeug zu begrenzen, unabhängig von der Anzahl der Mängel. Dies würde eine Verlängerung der Gesamtfrist ermöglichen, zugleich aber das Risiko einer faktisch unbegrenzten Haftung ausschließen und eine gewisse Planbarkeit gewährleisten.

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Jürgen Mindel

Geschäftsführer
Juergen.mindel@vda.de

Dr. Ricarda Leffler

Abteilungsleiterin und Syndikusrechtsanwältin
Ricarda.leffler@vda.de

Dr. Nathalie Baumgart, LL.M. (UCT)

Referentin und Syndikusrechtsanwältin
nathalie.baumgart@vda.de

Der Verband der Automobilindustrie (VDA) vereint rund 620 Hersteller und Zulieferer unter einem Dach. Die Mitglieder entwickeln und produzieren Pkw und Lkw, Software, Anhänger, Aufbauten, Busse, Teile und Zubehör sowie immer neue Mobilitätsangebote.

Wir sind die Interessenvertretung der Automobilindustrie und stehen für eine moderne, zukunftsorientierte multimodale Mobilität auf dem Weg zur Klimaneutralität. Der VDA vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Politik, Medien und gesellschaftlichen Gruppen.

Wir arbeiten für Elektromobilität, klimaneutrale Antriebe, die Umsetzung der Klimaziele, Rohstoffsicherung, Digitalisierung und Vernetzung sowie German Engineering. Wir setzen uns dabei für einen wettbewerbsfähigen Wirtschafts- und Innovationsstandort ein. Unsere Industrie sichert Wohlstand in Deutschland: Mehr als 740.000 Menschen sind direkt in der deutschen Automobilindustrie beschäftigt.

Der VDA ist Veranstalter der größten internationalen Mobilitätsplattform IAA MOBILITY und der IAA TRANSPORTATION, der weltweit wichtigsten Plattform für die Zukunft der Nutzfahrzeugindustrie.

Herausgeber Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA)
Behrenstraße 35, 10117 Berlin
www.vda.de

Deutscher Bundestag Lobbyregister-Nr.: R001243
EU-Transparenz-Register-Nr.: 9557 4664 768-90

Copyright Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA)

Nachdruck und jede sonstige Form der Vervielfältigung
ist nur mit Angabe der Quelle gestattet.

Version Januar 2026